

# Zusätzliche Vertragsbedingungen des Immobilien-Management Duisburg zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)



## 1. Angebot

- 1.1 Bestandteile des Angebotes sind
  - die Leistungsbeschreibung und die dazugehörenden Anlagen,
  - etwaige besondere Vertragsbedingungen,
  - etwaige "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen " zur VOB/C
  - die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/C",
  - die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B",
  - technische und DIN-Vorschriften nach ihrem neuesten Stand, soweit sie auf den jeweiligen Auftrag zutreffen,
  - die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
- 1.2 Bei Widersprüchen gelten die vorstehenden Bestandteile des Angebots in der aufgeführten Reihenfolge.
- 1.3 Angebotsvordrucke
  - 1.3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Elektronisch erstellte Angebote des Bieters werden nur dann zugelassen, wenn die Urschrift der Leistungsbeschreibung vom Bieter als allein verbindlich anerkannt wird. Die Kurzfassungen sollen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig in derselben Reihenfolge und mit denselben Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.
  - 1.3.2 Das Angebot ist zweifelsfrei mit Tinte, Kugelschreiber oder maschinenschriftlich auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 1.4 Ersatzerzeugnis

Wird an Stelle eines in der Leistungsbeschreibung vorgeschriebenen Erzeugnisses ein anderes angeboten, so ist mit Abgabe des Angebots die Gleichwertigkeit nachzuweisen.
- 1.5 Nebenangebote werden zugelassen.

Für sie gelten die Bestimmungen für das Hauptangebot entsprechend.
- 1.6 Bietergemeinschaften

Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so ist unter Benennung der beteiligten Firmen darauf hinzuweisen und das Angebot von allen beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ein Unternehmen ist für die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann für die Arbeitsgemeinschaft alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen und Zahlungen mit befreiender Wirkung annehmen. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- 1.7 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt worden sind.

## 2. Vergütung

- 2.1 In die angebotenen Nettopreise sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, über-tarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen usw.) einzukalkulieren. Die angebotenen Nettopreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten sind Festpreise und ändern sich bei Preisschwankungen, gleich welcher Art - ausgenommen Lohnänderungen nach Ziffer 2.2. dieser Bedingungen -, nicht.
- 2.2 Lohngleitklausel
  - 2.2.1 Entstehen nach Angebotseröffnung bei Verträgen mit einer Ausführungsfrist von mehr als 10 Monaten (lang-fristige Verträge) - gerechnet vom Tage der Angebotseröffnung an - Lohnmehraufwendungen für den Auf-tragnehmer durch Änderungen der tariflichen Löhne und Gehälter sowie Änderungen von Gemeinkostenlöh-nen und -gehältern und Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen, so werden diese ab dem 1. Tag des 11. Monats gemäß der dem Leistungsverzeichnis beigefügten Gleitklausel auf Antrag erstattet. Der Auftragnehmer ist nachweispflichtig. Die so ermittelten Mehrkosten werden erstattet, soweit sie 0,5 % der Abrechnungssumme überschreiten. Dabei sind die Mehrkosten ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

- 2.2.2 Nicht unter die Gleitklausel fallen Kosten, die durch eine vom Auftragnehmer zu vertretende Überschreitung der Baufristen entstehen.

### **3. Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger Unterlagen, ferner Lichtbild- Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

### **4. Ausführung**

#### **4.1 Bautagebericht**

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Bautageberichte (Rapporte) zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die vom Auftragnehmer geforderten Angaben enthalten. Weitergehende Verpflichtungen gem. § 4 Ziffer 2 VOB/B bleiben unberührt.

### **5. Kündigungsrecht des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wenn der Auftragnehmer (oder eine für ihn tätige Person) einem Bediensteten des Auftraggebers Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

- 5.2 § 8 VOB/B bleibt unberührt.

### **6. Wettbewerbsbeschränkungen**

- 6.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen Betrag i.H. von 3 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt worden ist.

- 6.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Ziff. 4 VOB/B bleiben unberührt.

- 6.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - die zu fordernden Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
  - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen.
  - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
  - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
  - Empfehlungen, ausgenommen der nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zulässigen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

### **7. Ausbeuterische Kinderarbeit**

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die ILO-Kernarbeitsnormen einhält und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbietet.

## **8. Haftung**

- 8.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, muss der Auftragnehmer, wie in § 45 Abs. 6 StVO vorgeschrieben, von der zuständigen Behörde die zur Sicherung des Straßenverkehrs notwendigen Anordnungen einholen.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. Er hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtungen beruhen, freizustellen.
- 8.3 Die Haftung des Auftragnehmers im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

## **9. Verjährung**

- 9.1 Es gelten die Verjährungsfristen der VOB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden können. Der Auftraggeber bestimmt den Termin und lädt hierzu mit angemessener Frist den Auftragnehmer ein. Das Ergebnis der Besichtigung ist zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzulegen.
- 9.3 Treten während der Verjährungsfrist für die Gewährleistung Mängel auf, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, so bedarf die Mängelbeseitigung der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber.

## **10. Feststellung der Leistung (Aufmaß)**

- 10.1 Die Leistungsfeststellung erfolgt nach § 14 VOB/B. Soweit ein gemeinsames Aufmaß erstellt wird, ist dieses auf vom Auftraggeber gestellten Aufmaßblättern oder auf Zeichnungen anzufertigen und sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber durch Unterschrift mit Datum anzuerkennen. Aufgrund dieses Aufmaßes wird abgerechnet.
- 10.2 Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend am Aufmaß, so trägt der Auftragnehmer die Beweislast für den Umfang der erbrachten Leistungen.

## **11. Rechnungen**

- 11.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung mit den zugehörigen Originalunterlagen einzureichen; in besonderen Fällen können weitere Ausfertigungen gefordert werden. Für selbstständige, wirtschaftlich teilbare Leistungen (Teillieferungen/Teilleistungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- 11.2 Alle Rechnungen (Abschlagszahlungen, Teilrechnungen und Schlussrechnungen) sind mit den Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer) auszustellen. In den Rechnungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Von den Schlussrechnungen sind vereinbarte Teilentgelte und die auf sie entfallenden Umsatzsteuerbeträge abzusetzen. In Rechnungen, die von Firmen außerhalb des EG-Binnenmarktes eingereicht werden, ist keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auszuweisen.
- 11.3 Rechnungen, die ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Binnenmarkt) ansässiger Unternehmer im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs über seine Leistung erstellt, sollten neben den üblichen Angaben (Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, Zeitpunkt der Lieferung sowie Entgelt) folgende Merkmale aufweisen:
- Angabe der USt-IDNr., die dem Lieferer von seinem Heimatstaat erteilt worden ist;
  - Angabe der USt-IDNr., die dem öffentlichen Auftraggeber (Stadt Duisburg) erteilt wurde (USt-IDNr. DE 119 554 663);
  - Keine Angabe einer ausländischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);
  - Hinweis auf die in dem anderen Mitgliedstaat geltende Umsatzsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Leistung.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftraggebers sind mit der Hauptrechnung, jedoch in Abschnitte getrennt, mit Angabe der betreffenden Vertragsgrundlagen abzurechnen. Zu Ergänzungen des Auftrages gehören auch Stundenlohnarbeiten, die im Rahmen eines bestehenden Bauvertrages ausgeführt werden.

## **12. Vertragsstrafe bei Terminverzug**

- 12.1 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Termine schuldhaft nicht ein, wird eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme je Werktag der Verzögerung verwirkt; max. jedoch 5 % des Nettoauftragswertes (exkl. Nachträge).
- 12.2 Soweit in der abschließenden Beauftragung nichts anderes vereinbart wird, gelten für die Vertragserfüllung die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Termine.
- 12.3 Über die Vertragsstrafe hinausgehende weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **13. Verzögerungen der Ausführung**

- 13.1 Kommt es während der Vertragserfüllung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen zu Verzögerungen der Arbeiten und ist die Einhaltung der vereinbarten Termine in Frage gestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die Anzahl der Fach- und Hilfskräfte so weit zu erhöhen, dass eine termingerechte Erfüllung erfolgen kann.
- 13.2 Können die vereinbarten Termine nachweislich durch höhere Gewalt nicht eingehalten werden, so erfolgt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten eine Neufestsetzung dieser Termine. Den Eintritt solcher Ereignisse hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 13.3 In allen Fällen der Verzögerung der Ausführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um eine termingerechte Erfüllung zu gewährleisten oder – wenn dies nicht möglich ist – die Verzögerung zu minimieren.

## **14. Sicherheitsleistung**

- 14.1 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) zu hinterlegen. Wird diese Bürgschaft nicht hinterlegt, behält der Auftraggeber einen Anteil von 10 % jeder Abschlagszahlung zur Sicherheit ein, bis der Betrag von 10 % der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) erreicht ist.
- 14.2 Nach Feststellung und Anerkenntnis der Schlussrechnungssumme ist die Vertragserfüllungsbürgschaft zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche gegen eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der anerkannten Nettoschlussrechnungssumme auszutauschen. Die Bürgschaftsurkunde wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben.

## **15. Abschlagszahlungen**

- 15.1 Abschlagszahlungen sind bis zu einer Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) von € 100.000,- jeweils nach der Erbringung von Teilleistungen zulässig, die einem Anteil von 25 % der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) entsprechen.
- 15.2 Bei Nettoauftragssummen (exkl. Nachträge) von über € 100.000,- müssen die geleisteten Arbeiten, für die eine Abschlagssumme begehrt wird, jeweils einen Anteil von 20 % der Nettoauftragssumme (exkl. Nachträge) ausmachen.

## **16. Teilnichtigkeit**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser ZVB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

## **17. Streitigkeiten**

Der Gerichtsstand ist Duisburg.